

Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
Alte Landstraße 104, 40489 Düsseldorf

Bundesministerium für Gesundheit
Unterabteilung 42
11055 Berlin
- Via E-Mail -

Ihr Kontakt: Sandra Postel
Telefon 0211 822089 0
E-Mail info@pflegekammer-nrw.de
Datum 29.11.2023

Stellungnahme zum Entwurf einer Pflegepersonalbemessungsverordnung (PPBV)

Sehr geehrter Herr Bundesminister Prof. Dr. Lauterbach,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Mitte November 2023 wurde aus Ihrem Haus der Referentenentwurf für eine „Verordnung über die Maßstäbe und Grundsätze für die Bemessung des Personalbedarfs in der stationären Krankenpflege (Pflegepersonalbemessungsverordnung – PPBV)“ zur Verbändeanhörung vorgelegt.

Der Verordnungsentwurf soll Kernaufgabenbereiche der Berufsgruppe der professionell Pflegenden regeln. Dieser kann in die laut Pflegeberufegesetz den Pflegefachpersonen vorbehaltenen Tätigkeiten eingreifen. Die Landespflegekammern sind qua Gesetz Träger hoheitlicher Aufgaben und haben dementsprechend auch die praktischen Konsequenzen in der Berufsausübung im Blick. Als zunehmend selbstverwaltete Berufsgruppe erwarten wir den strukturierten Austausch zu uns betreffenden staatlichen Regulierungsvorhaben.

Grundsätzlich begrüßen wir eine Regelung zur Pflegepersonalbemessung und die damit geschaffene Transparenz. Wir möchten in diesem Zuge deutlich machen, dass die PPR 2.0 der beste Kompromiss ist, der geschaffen werden konnte und die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen komplett hinter der Entscheidung des Deutschen Pflegerats steht. In der aktuellen Fassung möchten wir auf die folgenden Punkte hinsichtlich des Entwurfs der Pflegepersonalbemessungsverordnung (PPBV) hinweisen:

1. Die Krankenhäuser sind angehalten, die erfassten Daten zur Soll- und Ist-Personalausstattung erstmals bis zum 15. April 2024 für das 1. Quartal 2024 dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) zu übermitteln. Aus unserem Berufsstand heraus erhalten wir die Rückmeldung, dass die Vorbereitungen für die Umsetzung zu diesem Datum in immensum Maße noch zu treffen sind. In dem darauffolgenden Schritt startet die Konvergenzphase, in der Regelungen getroffen werden, mit denen die stufenweise Anhebung der Erfüllung der Soll-Personalbesetzung beginnt. Im Sinne der Transparenz und Planbarkeit wäre eine Verlängerung der zeitlichen Spanne zwischen Start- und Konvergenzphase absolut zu empfehlen.

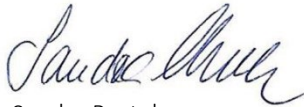
2. In § 2 Begriffsbestimmungen Abs. 2 wird definiert, wer als Kinderpflegefachperson anerkannt wird. Hier schlagen wir vor, den Punkt 3. neben dem benannten Vertiefungseinsatz folgendermaßen zu ergänzen: Pflegefachfrauen und -männer mit Berufserfahrung in der Versorgung von Kindern. Diese Berufserfahrung kann z.B. durch ein Traineeprogramm in Anlehnung an Inhalt und Umfang des Vertiefungseinsatzes nachgewiesen/abgeschlossen werden. Wir weisen hier auch daraufhin, dass die Evaluation der Generalistik abgewartet werden sollte.
Darüber hinaus wird der Vertiefungseinsatz Pädiatrie ebenso in der hochschulischen Pflegeausbildung absolviert. Dieser wird jedoch im Zeugnis und nicht der Erlaubnisurkunde ausgewiesen.¹ Pflegefachpersonen, die ihre Pflegeausbildung im hochschulischen Kontext absolviert haben, sind daher ebenfalls unter § 2 Abs. 2 aufzuführen.
3. Gesundheits- und Krankenpfleger*innen oder Krankenschwestern, die schon seit mehreren Jahren in der Pädiatrie arbeiten, sollen laut dieser Verordnung aufgrund des fehlenden spezifischen Abschlusses nicht mehr als Pflegefachperson in der Pädiatrie anerkannt werden. Wir benötigen hier einen Bestandsschutz für die aktuellen Pflegefachpersonen, die in der Pädiatrie tätig sind, und somit eine Durchlässigkeit, die nicht nur auf dem Schwerpunkt der Ausbildung liegt, sondern sich auch auf Berufserfahrung bezieht.
4. Die Pflegepersonalbemessungsverordnung ist ein wichtiges Instrument zur Bemessung des erforderlichen Personals in Pflegeeinrichtungen. Sie basiert auf festgelegten Kriterien, die jedoch nicht die Vielfalt und Komplexität individueller Pflegebedürfnisse vollständig erfassen können. Jede*r Patient*in hat individuelle Anforderungen an die Pflege, die infolge nicht ausreichend flexibler Vorgaben ggf. nicht angemessen erfüllt werden. Dies kann zu Engpässen führen, wenn die Vorgaben nicht flexibel genug sind, um sich an spezifische Pflegesituationen anzupassen. Gleichzeitig besteht das Risiko einer übermäßigen Personalbesetzung in anderen Situationen, wenn die Vorgaben nicht differenziert genug sind. Zu starre Richtlinien können es erschweren, die tatsächlichen Bedürfnisse der Patienten in vollem Umfang zu erfüllen.
5. Die Pflegepersonalbemessungsverordnung legt ihren Fokus primär auf die Anzahl der Pflegefachpersonen und berücksichtigt dabei weniger die individuellen Qualifikationen und die Fort- und Weiterbildungen sowie pflegerische Studienabschlüsse der Pflegefachpersonen. Die Pflegekammer ist der Meinung, dass nicht nur die Anzahl, sondern auch die Qualifikationen und Kompetenzen der Pflegefachpersonen in die Betrachtung einfließen sollten. Diese Faktoren haben einen entscheidenden Einfluss auf die Qualität der Versorgung der Patient*innen und sollten dementsprechend bei der Personalbemessung angemessen berücksichtigt werden.

¹ Deutscher Bundestag. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss) zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung - Drucksache 20/8901-. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterung bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumsstärkungsgesetz – PflStudStG). S. 161

Die derzeitigen Herausforderungen im Gesundheitswesen sind vielfältig. Aus diesem Grund ist es wichtig, die verschiedenen Rechtsnormen wo nötig flexibel zu gestalten. Die Pflegepersonalbemessungsverordnung ist ein wichtiges Instrument. In der aktuellen Entwurfsfassung stößt die PPBV jedoch an Grenzen, da die Vielfalt individueller Pflegebedürfnisse unseres Erachtens nicht umfassend erfasst wird. Zu starre Personalbemessungsvorgaben können entweder zu Personalengpässen oder auch zu übermäßiger Personalbesetzung führen. Die Berücksichtigung der individuellen Pflegeanforderungen sowie der Qualifikationen und Kompetenzen der Pflegefachpersonen sind entscheidend für eine qualitativ hochwertige Versorgung der Patient*innen. Insofern sollte eine Weiterentwicklung der Pflegepersonalbemessungsverordnung angestrebt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sandra Postel
Präsidentin